

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.39 vom 21. Juli 2021

BS Appellationsgericht, 2021-07-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2021.39

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.39 du 21 juillet 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.39 del 21 luglio 2021

Erwägungen

E. 1

Entscheide der unteren Aufsichtsbehörde können innert 10 Tagen nach der Eröffnung an die obere Aufsichtsbehörde weitergezogen werden (Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG, SR 281.1]). Der angefochtene Entscheid wurde der Beschwerdeführerin am 27. Mai 2021 zugestellt. Die am 4. Juni 2021 bei der Post aufgegebenen Beschwerde wurde somit rechtzeitig erhoben.

Als obere Aufsichtsbehörde amtiert ein Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 5 Abs. 3 des Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [EG SchKG, SG 230.100] in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziffer 13 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Das Verfahren richtet sich nach Art. 20a SchKG. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) sinngemäss (§ 5 Abs. 4 EG SchKG), insbesondere die Bestimmungen von Art. 319 ff. ZPO über das Beschwerdeverfahren.

E. 2

Die untere Aufsichtsbehörde trat auf das Revisionsgesuch der Beschwerdeführerin nicht ein, da diese entgegen den Anforderungen an Revisionsgesuche keinen Revisionsgrund genannt habe (angefochtener Entscheid, Begründung zu Ziffer 2). Sie auferlegte der Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten von CHF 300.■. Die Beschwerdeführerin sei schon in früheren Verfahren vor der oberen und der unteren Aufsichtsbehörde darauf hingewiesen worden, dass ihr gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziffer 5 SchKG bei böswilliger oder mutwilliger Prozessführung Bussen bis zu CHF 1'500.■ sowie Gebühren und Auslagen auferlegt werden könnten. Im Entscheid AB.2018.5 vom 25. Januar 2018 habe die untere Aufsichtsbehörde die Beschwerdeführerin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ihr für den Fall weiterer vergleichbar unbegründeter und leichtfertiger Beschwerden Kosten für Gebühren und Auslagen (wie auch eine Busse) auferlegt werden könnten. Dies gelte auch für das vorliegende Revisionsverfahren (angefochtener Entscheid, Begründung zu Ziffer 3).

Mit diesen zutreffenden Erwägungen setzt sich die Beschwerdeführerin weder in der Beschwerde noch in der Eingabe vom 7. Juni 2021 auseinander. Sie legt in keiner Weise dar, dass sie im Revisionsgesuch einen Revisionsgrund vorgebracht habe und dass sie das Revisionsverfahren nicht bös- oder mutwillig angestrengt habe.

E. 3

Aufgrund dieser Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann. Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziffer 5 SchKG, Art. 61 Abs. 2 lit. a der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über

Schuldbetreibung und Konkurs [GebV SchKG, SR 281.35]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.